

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
	STRASSEN-LINIE
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	SEGRENZUNGS-LINIE
	ARKADEN UND DURCHGÄNGE
	DURCHFÄHRTEN
	AUSKRAUNGEN
<b>BAULAND</b>	
	UBERBAUBARE FLÄCHEN
	IM WOHNGEBIET
	IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET
	IM GESCHÄFTSBEREIT
	FÜR GARAGEN
	GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
	HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
	STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN
	LADEN
<b>SONSTIGE FLÄCHEN</b>	
	STRASSEN- UND WEGFLÄCHEN
	BAHNANLAGEN
	GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN
	GEMEINSCHAFTSANLAGEN
	WASSERFLÄCHEN
	ABWASSER- bzw. ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN
	ANFÄHNEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN
	BELEBUNGSDÄMPEL

*Anmerkung!*  
 Für den mittleren Teil des B-Plan Winterhude 6 gibt es auf die Öffentl. Grünflächen die Baumartengruppe = Vorkategorie der festgelegten B-Plan Winterhude 25 vom 8.3.66.  
 Jahnung vom 12.10.67

**Gesetz**  
 über den Bebauungsplan Winterhude 6  
 Vom 19. Oktober 1962

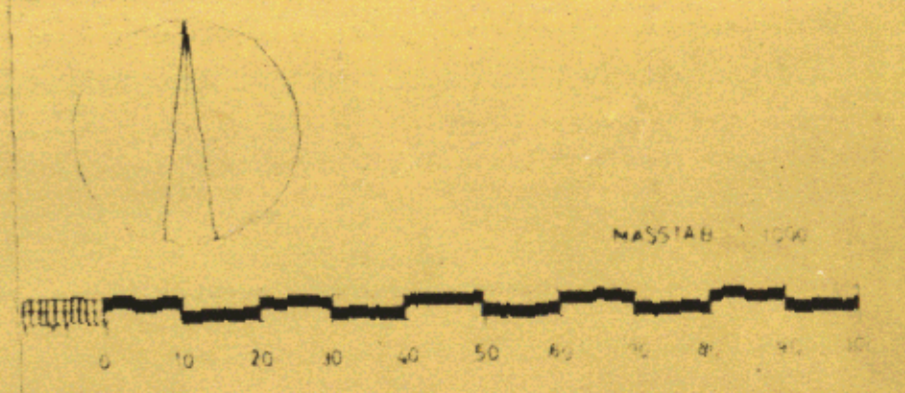
Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
 (1) Der Bebauungsplan Winterhude 6 für den Geltungsbereich Hindenburgstraße - Bahnanlagen - Jahning (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 408) wird festgestellt.  
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsentierter Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
 1. Das reine Wohngebiet (WR) dient ausschließlich dem Wohnen. Zulässig sind nur Wohngebäude.  
 2. Im Sondergebiet „Laden“ sind nur Ladengeschäfte zur lässig. Annahmeweite können Schank- und Speisewerke zulässig sein.  
 3. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauwerk überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.  
 4. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Läden 10 m, dreigeschossigen Wohnhäusern 22,0 m, viergeschossigen Wohnhäusern 42,0 m.  
 5. Für die Wohnhäuser und die Ladenbauten sind Flachdächer oder Dächer mit einer Neigung von höchstens 12 Grad vorzuziehen. Bei den drei- und viergeschossigen Wohnhäusern ist als Außenmaterial rotes Verblende- oder Terrazzomaterial zu verwenden. Werbeanlagen sind im reinen Wohngebiet unzulässig und bei den Ladenbauten nur unterhalb der Traufhöhe zulässig.  
 6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruck oder Geräusche belästigen.  
 7. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbauten Grundstücke und die Flächen über Garagen unter Erdfläche (GAK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fehlschichten und Gelewe.  
 8. Einbauten an der Straßenecke dürfen nicht höher als 0,60 m, jedoch nicht höher als 0,75 m sein.  
 9. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Wohnanlagen sind nur dem Anschluß der Baugrundstücke an die Versorgungsleitungen, nicht die Führung der Wege im einzelnen.  
 10. Die Stellplätze (St) und Garagen unter Erdfläche (GAK) einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Beiblatt zum Amtsblatt Seite 219) im Plangebiet. In erster Linie sind sie für die Baugrundstücke bestimmt, auf denen sie ausgewiesen sind.  
 11. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bremischen hanzestädtischen Landesrechts 1122-8), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1962.  
 Der Senat

Geändert durch den Bebauungsplan Winterhude 25 vom 8.3.66 (GVBl. S. 76)



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 WINTERHUDE 6

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG-NORD  
 ORTSTEIL 408  
 HINDENBURGSTRASSE - BAHNANLAGEN -  
 JAHNING

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt  
 Hamburg, den 25. OKT. 1962  
*Meyer*

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Bauabteilung  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg 24, Steinbockstraße 6  
 Tel. 24 10 00

Archiv

Nr. 9919

WINTERHUDE 6

6

## Gesetz

## über den Bebauungsplan St. Pauli 1

Vom 19. Oktober 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 1 für den Geltungsbereich Juliusstraße — Lippmannstraße — Lerchenstraße — Stresemannstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 109) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, durch deren Benutzung keine unzumutbaren Belästigungen der Umgebung oder der Allgemeinheit verursacht werden können. Dies gilt auch für die Änderung der Benutzung der baulichen Anlagen.

2. Die höchstzulässigen Trauffhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m,
siebengeschossigen Geschäftshäusern	22,0 m.

3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1962.

Der Senat

## Gesetz

## über den Bebauungsplan Winterhude 6

Vom 19. Oktober 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 6 für den Geltungsbereich Hindenburgstraße — Bahnanlagen — Jahning (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 408) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das reine Wohngebiet (WR) dient ausschließlich dem Wohnen. Zulässig sind nur Wohngebäude.
2. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
3. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
4. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die höchstzulässigen Trauffhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zehngeschossigen Wohnhäusern	32,0 m,
dreizehngeschossigen Wohnhäusern	42,0 m.
5. Für die Wohnhäuser und die Ladenbauten sind Flachdächer oder Dächer mit einer Neigung von höchstens 32 Grad vorzusehen. Bei den drei- und viergeschossigen Wohnhäusern ist als Außenmaterial rotes Verblend-

mauerwerk zu verwenden. Werbeanlagen sind im reinen Wohngebiet unzulässig und bei den Ladenbauten nur unterhalb der Traufe zulässig.

6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
7. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
8. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
9. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Wohnwege legen nur den Anschluß der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen fest, nicht die Führung der Wege im einzelnen.
10. Die Stellplätze (St) und Garagen unter Erdgleiche (GaK) einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet. In erster Linie sind sie für die Baugrundstücke bestimmt, auf denen sie ausgewiesen sind.
11. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1962.

Der Senat